

Erb- u. Pflichtteilsverzicht spart Ärger

In der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie einmal darauf hinweisen, dass die österreichische Rechtsordnung für bestimmte Rechtsgeschäfte auch gewisse Formvorschriften vorsieht. Von großer Bedeutung ist dies bei der Errichtung von Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträgen. Hierbei handelt es sich um Verträge, die der Notariatsaktspflicht unterliegen.

Der Erbverzicht bedeutet, dass ein Berechtigter auf sein gesetzliches Erbrecht komplett verzichtet. Dies ist nur möglich mit einem schriftlichen Erbverzichtsvertrag und zwar vor dem Erbfall. Dies unterscheidet den Erbverzicht von der Erbsentschlagung, denn diese kann nach dem Tod im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens stattfinden. Der Verzichtende und je nach Vertragsgestaltung auch seine Kinder können unter Umständen nicht mehr zur Erbfolge gelangen, außer zur testamentarischen Erbfolge. Alle werden so behandelt, als würden sie im Erbfalle nicht mehr leben und erhöht dadurch die Quote der weiteren Kinder des Erblassers. Der Erb- und Pflichtteilsverzichtsvertrag spielt häufig in Verbindung mit Schenkungen

eine Rolle. Erhält beispielsweise eines von mehreren Kindern bereits zu Lebzeiten vorweg seinen "Erbteil", ist zu überlegen, ob ein Erbverzicht oder ein bloßer Pflichtteilsverzicht sinnvoll ist. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, wird deshalb oft vertraglich festgelegt, dass der Begünstigte (der bereits zu Lebzeiten schon etwas erhalten hat) aus dem Nachlass später nichts mehr bekommt. Will man verhindern, dass die Erbquote der weiteren Kinder nicht erhöht wird, ist die Abgabe eines Pflichtteilsverzichtes eher ratsam. Im Erbverzicht ist auch der Pflichtteilsverzicht mit eingeschlossen.

Sollte man allenfalls zu dem Entschluss kommen, dass ein Pflichtteilsverzicht ausreichend genug ist, kann auch ein Verzicht auf den Pflichtteil vertraglich festgelegt werden. In diesem Falle hat der Verzichtende alle weiteren Rechte als gesetzlicher Erbe. Nur wenn der Erblasser und zugleich auch derjenige, gegenüber den man einen Pflichtteilsverzicht abgegeben hat, ein Testament errichtet, in welchem der Verzichtende nicht berücksichtigt wird, führt der Pflichtteilsverzicht dazu, dass man aus dem Nach-

lass nichts mehr erhält. Beim Pflichtteilsverzicht wird nur auf den Pflichtteil verzichtet, ein Pflichtteilsverzichtender hat also weiterhin das Recht noch Testamentserbe zu werden.

Rechtzeitige Information schafft Sicherheit. Für weitere rechtliche Fragen im Zusammenhang mit diesem Thema

stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – Ihr Team von Rasteiger.Mühl und Partner.

WEITERE INFORMATIONEN

Öffentliche Notare
 Rasteiger.Mühl & Partner
 Wiener Straße 29, Kapfenberg
 Tel.: 03862/28800
 Tel. Amtsstelle Aflenz
 03861/2352
 office@notar-rasteiger.at